

Grenzen

Blasphemische Darstellungen

Aus dem Blickwinkel (straf-)rechtlicher Diskussion

Martin Heger

1 Zur Themenstellung

Im Strafrecht der frühen Neuzeit waren Angriffe auf die Ehrbarkeit des Allerhöchsten gerade angesichts der konfessionellen Spaltung¹ und damit verbunden der Bezeichnung einerseits des Papstes und andererseits – vice versa – von Martin Luther als des „Antichristen“ par excellence nicht nur – wie die rege Publikationstätigkeit beider christlicher Lager noch heute rückblickend erahnen lässt – en vogue, sondern wurden zugleich auch als schwerkriminelles Unrecht verstanden.² In einer auf Gottes Willen basierenden weltlichen Ordnung, mussten Angriffe auf die Gottheit bzw. die deren höchste Stellung begründende theologische Lehre zugleich als fundamentale und damit zweifellos im konfessionellen Zeitalter strafwürdige Attacken auf die öffentliche Ordnung begriffen werden. Dem Angriff auf die weltliche Majestät des Königs oder Fürsten in Form eines *crimen laesae maiestatis* wurde daher konsequent ein Angriff auf dessen Gottheit bzw. die zu befolgende Konfession als *crimen quasi laesae maiestatis* in seiner Wirkung auf die gottgewollte Ordnung gleichgeachtet und folglich strafrechtlich cum grano salis gleichstellt. Gotteslästerliches Reden und erst recht dessen Fixierung in Schriften oder Abbildungen war damit ein schweres Verbrechen, das nicht selten auch von der weltlichen Obrigkeit massiv verfolgt worden ist, obgleich 1519 in der Wahlkapitulation von Karl V. als deutschem König und damit auch Kaiser die bis dahin auf einen Kirchenbann zwingend folgende Reichacht, welche die Vogelfreiheit des Geächteten zur Folge hatte, aufgehoben worden war, weshalb bekanntlich Martin Luther nach der Verbrennung der päpstlichen Bannbulle auf dem Wormser Reichstag von 1521 vor der Verhängung der Reichsacht rechtlichen Gehör erhalten sollte.

1 Zu der mit der Reformation verbundenen grundlegenden Zäsur ab 1517 ausf. Heckel 2016.

2 Aus historischer Warte ausf. Schwerhoff 1997.

Mahnende Stimmen – wie etwa des berühmten Strafrechtswissenschaftlers Paul Johann Anselm von Feuerbach bei der Schaffung des Bayerischen StGB von 1813³ – betonten zwar denklologisch überzeugend, dass die Ehre Gottes durch dessen Lästerung seitens von Ungläubigen eben wegen seiner – aus Sicht der Gläubigen – Allmacht nicht in Zweifel gezogen werden kann, so dass – anders als gegenüber den auf Erden Lebenden – eine Gotteslästerung immer nur ein untauglicher Versuch eines Ehrangriffs auf die göttliche Majestät bleiben kann, der untaugliche Versuch einer Beleidigung unter Lebenden aber gerade (und noch heute) nicht strafbewehrt sei, weshalb es dogmatisch betrachtet eigentlich an einer Grundlage für eine Strafbarkeit von Blasphemie fehle. Gleichwohl hielten sich staatliche Kriminalstrafnormen gegen Blasphemie in jeder Form – wenngleich nicht stets und überall gegenüber dem Allerheiligsten jedweder Konfession – in zahlreichen Staaten. In Deutschland wurde die entsprechende Strafnorm des § 166 StGB in seiner ursprünglichen, ab 1871 geltenden Fassung erst mit dem 1. Strafrechtsreformgesetz 1969 entschärft und in eine Strafnorm zum Schutz des öffentlichen Friedens umgebaut.⁴ In England blieb Blasphemie – freilich nur in Bezug auf die Church of England als die formale Staatskirche, nicht auch etwa gegenüber der katholischen Kirche oder dem Islam – eine Kriminalstraftat bis zum Jahre 2008.⁵

Diese jahrhundertelange Kriminalisierung von Blasphemie zum Schutz der jeweils an das gelästerte Allerhöchste Glaubenden, die im Konfessionszeitalter wütende Angriffe gerade darauf durch die Andersgläubigen hervorgerufen hat, wurde mit der Aufklärung in den nachfolgenden, zusehends liberaler verfassten, wiewohl mit Ausnahme Bayerns seit dessen Strafgesetzbuch von 1813 an der Blasphemie-Strafbarkeit festhaltenden Nationalstaaten ab der Wende zum 19. Jahrhundert nicht mehr so sehr durch Glaubenskonflikte herausgefordert, sondern vielmehr durch rational begründete Kritik an den konfessionellen Glaubensgrundlagen und vor allem auch durch künstlerische Darstellungen, die etwa religiöse Gebräuche als überkommen satirisch karikierten. Sie konnten sich berufen auf Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit und widersetzten sich zugleich der

3 Vgl. nur Grziwotz 2013.

4 Zur historischen Entwicklung von § 166 StGB als der deutschen „Blasphemie“-Strafnorm vgl. nur *Schmidhäuser* 2018, 403ff. und 549ff. Für Streichung von § 166 StGB auch in seiner heutigen Form vgl. nur *Fateh-Mogadam* 2019, 248; *Steinke* 2008, 451ff. – Zum heutigen Potenzial von § 166 StGB in einer postsäkularen Gesellschaft demgegenüber ausf. *Lung* 2019.

5 Zur Rechtslage in England vgl. *Naarmann* 2015, 114ff.

immer noch allgegenwärtigen Zensur, die darin nicht ohne Grund einen Angriff auch auf die hergebrachte und als gottgewollt begründete überkommene Ordnung gesehen hat. Für jede Erbmonarchie war letztlich immer noch der Gedanke eines im Erbgang übergegangenen Gottesheils grundlegend. Würde die Existenz einer gottgewollten und mit Gottes Gnade geführten Ordnung durch Angriffe auf die Gottheit öffentlich in Frage gestellt oder zumindest der Lächerlichkeit preisgegeben, drohte diese Ordnung selbst ihr wohl wichtigstes Fundament zu verlieren und damit ins Wanken zu geraten.

2 Begriffsbestimmungen

Bevor auf die heutige Rechtslage in Deutschland in Bezug auf blasphemische Darstellungen eingegangen wird, sollen die beiden für das Tatobjekt maßgebenden Begriffe – *Darstellungen* und *Blasphemie* – näher vorgestellt werden; dabei werden dann auch in jüngerer Zeit im In- wie Ausland diskutierte Fälle angesprochen. Schon diese zeigen, dass es trotz der angesprochenen „reichen Rechtsgeschichte“ auch heute noch – und bis in die jüngsten Jahre hinein immer wieder aktualisierte Anwendungsfälle gibt, weshalb etwa auch über Jahrzehnte in einer auf Meinungs- und Kunstfreiheit aufgebauten demokratischen Gesellschaft wie derjenigen der Bundesrepublik Deutschland für anachronistisch oder obsolet gehaltene Strafnormen wie etwa § 166 StGB in einer geraden wegen ihrer Multikulturalität wieder zunehmend „postsäkularen“ Gesellschaft durchaus ihren Platz haben können und sollen.⁶

2.1 Darstellungen

Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts ging es bei den nachfolgend näher zu bewertenden Darstellungen vor allem um Werke der bildenden Kunst, seien es Gemälde, Drucke, Skulpturen oder mit dem technischen Fortschritt auch Photographien. Beispiele sind das viel diskutierte Gemälde bzw. „Skandalbild“ „Christus am Kreuz mit Gasmaske“ von George Grosz aus dem Jahr 1918⁷ sowie ab 2006 dann die sog. Mohammed-Karikaturen

6 In diese Richtung vgl. nur Heger 2016, 109ff. und ausf. nunmehr Lung 2019.

7 Zu dem in der Weimarer Republik ab 1926 folgenden Prozess rückblickend Seul 2010.

eines dänischen Karikaturisten, welche ebenso Militanz – hier in Form von angedeuteten Sprengsätzen im Turban des Propheten – mit den Mitteln darstellender Kunst kritisieren wollten.⁸ In die gleiche Kategorie fallen Montagen wie etwa die Darstellung eines Kruzifix als Mausefall⁹ oder eines ans Kreuz genagelten Schweins im Internet oder auf einem T-Shirt.¹⁰

Dazu kommen audiovisuelle Darstellungen etwa in Filmen etc. Als Beispiel mag die 1982 in der Bundesrepublik Deutschland als Skandalfilm vieldiskutierte Tragikomödie „Das Gespenst“ des deutschen Filmemachers Herbert Achternbusch angeführt werden. In Rede stand hier nicht nur eine denkbare Strafbarkeit bestimmter Szenen, sondern auch die Frage der Altersfreigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle und – in Gestalt eigentlich zugesagter und dann auf Verlangen des damaligen Bundesinnenministers Friedrich Zimmermann (CSU) zurückgezogener Bundesmittel für die Filmförderung – auch der Vorwurf staatlicher (Finanz-)Zensur. Ging es hier vor allem um eine Kritik an der Kirche in Form einer filmischen Auseinandersetzung mit Glaubensfiguren und -symbolen, gibt es natürlich auch aktuelle Beispiele, in denen aus Hass oder massiver Ablehnung bestimmter Religionsgemeinschaften deren Protagonisten in den Schmutz gezogen werden; ein Beispiel hierfür ist der Film „Innocence of Muslims“, in welchem der Religionsgründer und Prophet Muhammad wohl in der Intention einer Beleidigung der heute lebenden Muslime und ihres Glaubens u.a. als „Kinderschänder, blutrünstiger Feldherr, Homosexueller und Feigling“¹¹ dargestellt wird.¹² Ein vergleichbares Genre stellen Musikvideos dar; man denke nur an das Ende der 1980er Jahre viel diskutierte Video zu dem Madonna-Song „Like a Prayer“, das sogar in Forderungen nach ihrer Exkommunikation mündete. Derartigen Darstellungen ist allerdings gemein, dass es sich jeweils um eine Abbildung eines realen oder fiktiven Geschehens durch einen diese schaffenden Künstler handelt, nicht um das Geschehen selbst, selbst wenn dieses mittels einer Film- und Tonaufnahme vollkommen realistisch wiedergegeben wird.

Zum Begriff der Darstellungen im vorliegenden Sinne möchte ich aber noch eine zweite, in jüngerer Zeit gerade mit Blick auf Blasphemie nicht

8 Zu deren rechtlicher Bewertung ausf. Steinbach 2006, 495ff.

9 BayObLG, Beschl. v. 8.9.1988, RReg. 5 St 96/88.

10 OLG Nürnberg, NStZ-RR 1999, 238.

11 So die Beschreibung bei „Spiegel online“ vom 15.9.2012 (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/die-traurige-biografie-des-mohammed-regisseurs-nakoula-a-856011.html>).

12 Zu dessen strafrechtlicher Bewertung näher Hörnle 2012, 3415, 3417; zur Frage eines polizeilichen Filmverbots vgl. Kau 2015, 31ff.

selten diskutierte Konstellation dazu nehmen, nämlich performative Akte.¹³ Hier ist die Darstellung nicht eine Reproduktion eines Geschehens, sondern liegt in der Vornahme einer Handlung allein oder mit anderen zusammen etwa an einem sakralen Ort und in Wechselwirkung mit diesem. Das gilt etwa für Theateraufführungen z.B. von „Gólgota Picnic“¹⁴ oder das Musical „Das Maria-Syndrom“ von Michael Schmidt-Salomon.¹⁵ Berühmtere Beispiele noch lieferte die Band Pussy Riot mit musikalischen Nacktauftritten zunächst in russischen und zwischenzeitlich auch in deutschen Kirchen.¹⁶ In diesem Sinne um blasphemische Darstellung handelt es sich aber auch, wenn auf dem Altar, im Beichtstuhl oder an vergleichbaren Orten sexuelle Handlungen vorgenommen werden. Denkbar ist sogar, dass – in Anlehnung an das genannte Madonna-Video – an der Performance zunächst Unbeteiligte wie Gottesdienstbesucher oder übende Chorsänger in diese hineingezogen werden. Als eine solche Performance mag man auch die zuvor Verbrennung einer Koranausgabe vor einer Moschee in Schweden 2023 ansehen. Ob ein solcher performativer Akt in Form eines Theaterstücks geskriptet ist und demgemäß auf Wiederholung zielt, oder ob es um eine spontane einmalige Aktion geht, spielt keine Rolle. Wird sie bewusst von der Künstlergruppe gefilmt, handelt es sich bei der nachfolgenden Vorführung des Films zwar nicht mehr um einen performativen Akt in diesem Sinne, wohl aber nunmehr um eine klassische filmische Dokumentation und damit ebenfalls um eine Darstellung.

Auszugrenzen sind daher angesichts der vorliegenden Orientierung auf Bildhaftes letztlich nur solche Darstellungen bzw. Aktionen, bei denen es gar nicht um deren optischen Eindruck geht, wie etwa bloß verbale – und sei es schriftlich fixierte oder gesungene – Äußerungen sowie deren Aufnahmen und etwa Hörspiele und Radiofeatures.

13 Insoweit möchte ich verweisen auf die grundlegenden Ausführungen von Fischer-Lichte 2004 und dies. 2012.

14 Dazu VG Hamburg, NJW 2012, 2536.

15 Das auf § 166 StGB gestützte Aufführungsverbot bestätigend OVG Koblenz, NJW 1997, 1174; BVerwG, Beschl. v. 11.12.1997, Az. 1 B 60/97, sowie indirekt durch einen Nichtannahmebeschluss schließlich auch das BVerfG, Beschl. v. 20.4.1998, Az. 1 BvR 667/98.

16 Dazu Fahl 2013, 1; vgl. auch Heger 2016, 109, 120; Heger 2017, 183, 190.

2.2 Blasphemie

Dass Gotteslästerung bzw. Blasphemie strafbar ist, war – wie eingangs näher ausgeführt – über viele Jahrhunderte fast überall *state of the art*. Was freilich unter Blasphemie zu verstehen sein sollte und wo damit die Grenze zwischen strafbaren und nicht strafbaren Abbildungen, Äußerungen und sonstigen Handlungen verlaufen sollte, war demgegenüber völlig ungeklärt. Das folgte schon daraus, dass in den Territorialstaaten der frühen Neuzeit wie in den Nationalstaaten seit dem 19. Jahrhundert regelmäßig – Deutschland war eine Ausnahme – nur oder zumindest primär eine Konfession bzw. Staatskirche als solche anerkannt und privilegiert war, weshalb nur ihr und ihren Glaubenslehren besonderer strafrechtlicher Schutz zuteilwerden sollte. Im Hl. Römischen Reich Deutscher Nation galt dies im Konfessionszeitalter für die Territorialstaaten, in denen aufgrund des Prinzips *cuius regio eius religio* eben die Konfession des Territorialherren, dem obendrein zunächst ein *ius reformandi* zustand, zugleich die Staatsreligion war; wer dieser nicht folgen sollte – das war damals eine Konzession an den reformatorischen Zeitgeist und zugleich die erstmalige Anerkennung einer Form individueller Glaubensfreiheit – konnte das Land verlassen. Die damit jeweils allein verbleibende (christliche) Konfession bestimmte einerseits über die Glaubensinhalte und andererseits auch darüber, ab wann davon abweichende Verhaltensweisen als Blasphemie strafbar sein sollten.

Damals wie heute sollte – wenngleich nunmehr unter veränderten staatlichen Rahmenbedingungen – die Frage, ob etwas blasphemisch im Sinne von gotteslästerlich ist, primär ausgehend von den Glaubensgewissheiten der betroffenen Glaubensgemeinschaft beantwortet werden. Klar ist danach, dass Lästereien über Glaubensregeln, welche für die Glaubensgemeinschaft selbst bloß Neckereien und eben keine Beschimpfungen darstellen, auch nicht von Rechts wegen aufgrund vermeintlicher Blasphemie irgendwelchen Sanktionen oder Regularien unterworfen sein dürfen. Vorliegend sind sie aus einer juristischen Warte mithin gänzlich belanglos. Umgekehrt kann es aus Sicht der betroffenen Konfession nicht darauf ankommen, ob die von ihrem Glaubensstandpunkt her verletzte Regelung auch aus der Sicht anderer Glaubensgemeinschaften gleichermaßen bemakelt ist. Gilt etwa im Islam die Darstellung Allahs als verboten, kann dieser Ansicht nicht entgegengehalten werden, dass im Christentum Abbilder Gottes nicht als verboten angesehen werden. Schließlich kann auch nicht ein objektiv-neutraler Blick des in der Juristenwelt oft bemühten und wahrscheinlich tatsächlich nie erreichten *objektiven Dritten* wesentlich sein, und zwar nicht

nur, weil diesem möglicherweise ein tiefer Einblick in die jeweiligen – unterschiedlichen – Glaubensgebote praktisch nicht möglich sein wird, sondern eben allein schon deshalb, weil es allein auf die Innenansicht der betroffenen Konfession ankommen muss, ob Darstellungen diese im Kern massiv negativ attackieren oder letztlich mehr oder weniger belanglos sind. Schließlich kann es – geht es doch allein um den Glauben – auch nicht auf einen gleichsam wissenschaftlich-neutralen Begriff der Blasphemie ankommen; die (Sozial-)Wissenschaft mag zwar Vergleiche zwischen dem Blasphemie-Begriff verschiedener Religionen ziehen, nicht aber deren jeweilige innere Bewertung auf den Prüfstand einer mit wissenschaftlichen Methoden bewertbaren Richtigkeit stellen können; damit würde sie wieder den an die Glaubensgemeinschaft gebundenen Begriff sozusagen „von den Füßen auf den Kopf“ stellen. Zu guter Letzt kann auch nicht eine staatliche Rechtsordnung bestimmen, ob etwa die Lächerlichmachung eines religiösen Brauchs für die betroffene Glaubensgemeinschaft einen Fundamentalangriff oder eher eine lässliche Sünde darstellt.

Blasphemisch ist eine Darstellung demgemäß dann und nur, wenn sie in den Augen der ausdrücklich oder konkludent (etwa durch den Inhalt einer Äußerung) angesprochenen und damit betroffenen Glaubensgemeinschaft deren Gott bzw. Heiligstes lästert, d.h. nicht bloß – und sei es auch mit derben Worten oder groben Späßen – kritisiert, sondern dieses Allerhöchste massiv beschimpft. Neben dem objektiven Befund einer Attacke gegen das Allerheiligste einer Religionsgemeinschaft gehört zur Blasphemie intentionales Verhalten des diese Veranstaltende. Ist ihm nicht bewusst, dass und wie scharf er die Glaubensgemeinschaft angreift, liegt kein Beschimpfen derselben und damit auch keine Gotteslästerung vor.

Da es für die Frage, ob etwas Blasphemie ist, nicht auf die Bewertung von Äußerungen, Darstellungen etc. durch die staatliche Rechtsordnung ankommen kann, kann diese auch nicht (mehr) ohne weiteres gestützt etwa auf die Bewertung durch die adressierte Glaubensgemeinschaft eine (vor allem Kriminal-)Sanktion verhängen. Dies bedarf vielmehr etwa seit der Neufassung von § 166 StGB 1969 einer durch die Beschimpfung der Religionsgemeinschaft ausgelösten Gefährdung des öffentlichen Friedens. Handelt es sich zwar aus deren Sicht um Blasphemie, folgt aus der Glaubenslehre aber andererseits, dass man dem Aggressor auf dessen Attacken hin „die andere Wange“ hinhalten soll, dürfte der öffentliche Frieden nicht tangiert sein. Das zeigt wiederum, dass es für die Frage von Blasphemie nicht darauf ankommen kann, ob daran seitens der Rechtsordnung (Straf-)Sanktionen geknüpft werden oder nicht.

3 Die heutige (Straf-)Rechtslage

3.1 Meinungs- und Kunstfreiheit als Rechtfertigung blasphemischer Darstellungen

De lege lata sind in Deutschland blasphemische Darstellungen vor allem dann illegal, wenn sie einen Straftatbestand erfüllen. Dabei geht es zumeist um das Beschimpfen einer Religionsgemeinschaft i.S. von § 166 StGB. In Betracht kommt aber auch eine Beleidigung gemäß § 185 StGB oder eine Volksverhetzung gemäß § 130 StGB. Die dabei erkennbare faktische Gleichsetzung von Illegalität mit Strafbarkeit des Verhaltens, d.h. hier der Verursachung der blasphemischen Darstellung, die in den meisten anderen Konstellationen schon wegen des für das Strafrecht geltenden ultima-ratio-Grundsatzes nicht passen (in dem dieser eine Strafbewehrung von illegalem Verhalten nur zulassen will, wenn es mildere Sanktionen nicht gibt, setzt er voraus, dass regelmäßig nicht aus der Illegalität eines Verhaltens auch dessen Strafbarkeit resultiert) folgt wie auch bei anderen vergleichbaren Diskussionen – etwa um die Zulässigkeit antisemitischer Bilder auf der Documenta XV in Kassel im Sommer 2022 – dabei daraus, dass für eine bildhafte Darstellung wichtige Grundrechte streiten wie vor allem die aus Art. 5 GG ablesbare Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit sowie damit eng verwandt etwa beim Vorsichttragen einer solchen Darstellung gleichsam als eine *säkulare Monstranz* auch die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG; dazu kommen für den Künstler, der eine blasphemische Darstellung schafft oder ausstellt noch seine allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und – sofern er professionell agiert – auch seine Berufsfreiheit aus Art. 12 GG, für den Verfechter einer konkurrierenden Glaubens- oder Weltanschauungslehre überdies seine in der Ablehnung fremder Glaubenslehren manifestierte eigene Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG.¹⁷ Angesichts der für das Funktionieren einer Demokratie übertragenden Bedeutung der Art. 5 Abs. 1 und 8 GG sowie der nur durch andere Verfassungsgüter möglichen Einschränkung der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, welche nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur die Erstellung des Kunstwerks (hier der Darstellung) als Werkbereich, sondern damit untrennbar verbunden auch dessen Veröffentlichung in einem Wirkbereich erfasst, sind diese Grundrechte für Eingriffe auch in bildhafte Äußerungen in besonderem

17 Zu den konfligierenden Grundrechten ausf. Rox 2012.

Maße sensibilisiert. Verbietet der Staat solche Bilder, ist der Weg zur Zensur nicht weit. Zugleich kann die Exekutive dadurch missliebigen und kritische Darstellungen vom öffentlichen Diskurs ausschließen. Deshalb werden regelmäßig nur allgemeine Gesetze und insbesondere Strafgesetze – die in Bezug auf einzelne Äußerungen bzw. Meinungen regelmäßig als allgemeine Gesetze gelten – als Grenzen der genannten Grundrechtsausübungen angesehen. Bis zur Grenze der Strafgesetze und der Menschenwürde (welche ihrerseits aber auch für die Frage einer Strafbarkeit wegen Volksverhetzung relevant ist) sind blasphemische Äußerungen und damit auch Darstellungen daher aufgrund der genannten Grundrechte zulässig. Erfüllen sie dann einen Straftatbestand, bewirkt dieser als allgemeines Gesetz wiederum, dass etwa in die Meinungsfreiheit zulässigerweise eingegriffen werden darf. Zwischen rechtmäßiger Grundrechtsausübung und krimineller Aktion ist damit nur eine feine Trennungslinie, kein Graubereich des zwar Illegalen, aber eben (noch) nicht Strafbaren. Vielfach gilt für dieses Spannungsfeld folgende Dichotomie: Entweder eine blasphemische Darstellung ist legal oder kriminell – tertium non datur!

Eben wegen der Bedeutung der Grundrechte darf deren Begrenzung durch Strafnormen nicht allzu umfänglich im Belieben des Strafgesetzgebers liegen. Deshalb muss etwa der ehrschützende Straftatbestand der Beleidigung trotz der in Art. 5 Abs. 2 GG explizit zugelassenen Beschränkung der Meinungsfreiheit auch durch den Ehrschutz im Interesse einer möglichst freien öffentlichen Rede eng ausgelegt werden.

3.2 Straftatbestände als Rechtfertigungsnormen für einen Eingriff in die Grundrechte

Schon weil die Straftatbestände von §§ 130, 166, 185 StGB den Schutzbereich der Grundrechte zulässig beschneiden können, kommt bei Bejahung eines dieser Tatbestände regelmäßig keine Rechtfertigung etwa durch Art. 5 Abs. 1 GG in Betracht. Geht es um ein Kunstwerk, gilt dies freilich nur eingeschränkt, denn hier genügt nicht – wie nach Art. 5 Abs. 2 GG für Meinungsäußerungen – bereits das Vorliegen eines allgemeinen (zumeist: Straf-)Gesetzes; vielmehr muss es ein anderes Verfassungsgut wie etwa ein konkurrierendes Grundrecht oder fundamentaler noch ein Verstoß gegen die Menschenwürde sei. Letzteres ist bei einer Volksverhetzung regelmäßig der Fall, dagegen bei §§ 166, 185 StGB – sofern die Tathandlung nicht zugleich auch § 130 StGB erfüllt – allenfalls die Ausnahme. Daher wird

zwar auch die Kunstfreiheit faktisch allein durch Strafgesetze begrenzt, aber eben nicht durch jedes, sondern nur durch wenige besonders schwerwiegende. Zu betonen ist demgemäß, dass nicht das Blasphemische eine Darstellung rechtswidrig bzw. illegal macht, sondern erst und allein die damit im konkreten Einzelfall verbundene Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht. Mithin entscheidet zwar die jeweilige Glaubensgemeinschaft, ob eine Darstellung – soweit sie davon angesprochen ist – aus ihrer Sicht blasphemisch ist oder nicht; das staatliche Strafrecht entscheidet dagegen allein darüber, ob eine in diesem Sinne blasphemische Darstellung legal oder illegal ist und damit zu einem Verbot derselben und/oder einer Strafverfolgung und Sanktionierung ihres Urhebers führen kann. Daraus folgt etwa mit Blick auf die aktuelle Fassung des § 166 Abs. 1 StGB, dass eine darin als Tathandlung genannte Beschimpfung eines Bekenntnisses – mithin klassische und massive Blasphemie – allein nicht für die Frage von deren Illegalität ausreicht; dazu kommen muss, dass dieser konkreten Bekenntnisbeschimpfung die Eignung innewohnt, den öffentlichen Frieden zu stören. Das gleiche gilt für blasphemische Darstellungen sei es in Bildern, Filmen oder als performative Akte (z.B. Koranverbrennung) in Ansehung der hier ebenfalls in Rede stehenden Strafbarkeit wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 StGB; da allerdings § 130 Abs. 2 StGB für das Verbreiten, Zugänglichen etc. eines Inhalts, d.h. hier der blasphemischen Darstellung zumindest sowie diese bildhaft verkörpert ist, explizit auf das Erfordernis einer solchen Friedensstörungsabsicht verzichtet, können in diesem Sinne verbreitete, zugänglichgemachte, hergestellte etc. blasphemische Darstellungen – anders als sich in ihrer bloßen Vornahme erschöpfenden (und nicht zusätzlich bildhaft perpetuierten) performativen Akte –, zumindest soweit sie einen Angriff auf die Menschenwürde einer Gruppe von Gläubigen mit sich bringen, strafbar und damit illegal sein. Vor diesem Hintergrund sollen die genannten Straftatbestände in ihrer Relevanz für den rechtlichen Umgang mit blasphemischen Darstellungen zunächst näher beleuchtet werden:

3.2.1 Bekenntnisbeschimpfung, § 166 StGB

Bei dieser Norm handelt es sich seit Schaffung des RStGB im Jahre 1871 um das Religionsvergehen *par excellence*.¹⁸ Objektiv muss öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts i.S. von § 11 Abs. 3 StGB – hierunter zählen

¹⁸ Zu diesem Begriff näher Heger 2024, Sp. 1915ff.

alle Abbildungen in welchem Medium auch immer – der Inhalt eines religiösen Bekenntnisses beschimpft worden sein; das gleiche auch für die Beschimpfung weltanschaulicher Bekenntnisse gilt und vor dem Hintergrund der diesbezüglichen, bereits aus Art. 4 GG ablesbaren Neutralität des Staates bei der Gewährung strafrechtlichen Schutzes auch gelten muss, ist im vorliegenden Kontext schon deshalb irrelevant, weil blasphemische Darstellungen weltanschauliche Gemeinschaften und deren Jünger schon begrifflich nicht betreffen können. Beschimpfen meint hier eine besonders gravierende herabsetzende Äußerung¹⁹ gegenüber Kerninhalten der angesprochenen Religion etwa in Form distanziert-abwertender Bewertung oder auch verhöhnender Darstellung.²⁰

Dazu kommen muss ebenfalls objektiv die bereits erwähnte Eignung der Tathandlung – der Herstellung, Zugänglichmachung und/oder Verbreitung der blasphemischen Darstellung – zur Störung des öffentlichen Friedens. Damit handelt es sich bei § 166 StGB strukturell um ein sog. potenzielles Gefährdungsdelikt; weil die Realisierung des Gefährdungspotenzials der Handlung sei es in einem Erfolg (d.h. einer daraus resultierenden tatsächlichen Friedensstörung), sei es – wie etwa bei den konkreten Gefährnungsdelikten, für die exemplarisch zumeist die Verkehrsstraftaten der §§ 315b, 315c StGB angeführt werden, – in Form des Eintritts eines sog. konkreten Gefährnungserfolges, bei welchem das letztlich Ausbleiben eines Erfolges wie hier der Friedensstörung allein glücklichem Zufall zu verdanken ist (im Verkehrsstrafrecht ist insoweit anschaulich von einem sog. Beinahe-Unfall zu reden); es muss also nicht etwa eine Eskalation in concreto bereits anlaufen oder unmittelbar bevorstehen. Deshalb sind potenzielle Gefährnungsdelikte wie §§ 166, 130 Abs. 1 StGB Unterfälle eines abstrakten Gefährnungsdelikts (dafür wiederum exemplarisch die Trunkenheitsfahrt i.S. von § 316 StGB); zwar muss der Tathandlung das genannte Gefährnungspotenzial innewohnen, mehr aber auch nicht, so dass es nicht auf die konkrete Situation bzw. Eskalation o.ä. ankommen kann.

Allerdings sind die Tathandlung in Form der Bekenntnisbeschimpfung und deren Friedensstörungspotenzial denklösig voneinander zu trennen, so dass man nicht etwa eine, eine Religionsgemeinschaft beschimpfende blasphemische Darstellung allein wegen dieses Inhalts bereits als friedensstörend qualifizieren darf; vielmehr muss nach der Bejahung einer Be-

19 BGHSt 7, 110; BGH NStZ 2000, 643.

20 Fischer 2024, § 166 Rn. 12.

kenntnisbeschimpfung in Bezug auf dieselbe zusätzlich geprüft und bejaht werden, dass dieser über die Beschimpfung als solche hinaus eben auch das geforderte Friedensstöpfungspotenzial inne wohnt. Würde allein aus Bekenntnisbeschimpfung als solcher ohne weitere Prüfung deren Gefährlichkeit für den öffentlichen Frieden hergeleitet, wäre man in der Sache wieder bei dem reinen Blasphemietatbestand des § 166 StGB in der Fassung bis 1969. Dogmatisch gesehen läge in einer solchen Beschränkung allein auf die Prüfung einer Beschimpfung eine Verschleifung der getrennt – wengleich natürlich in Bezug auf dieselbe Tathandlung – zu prüfenden Tatbestandsmerkmale. Ob eine blasphemische Darstellung dazu geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, liegt nicht so sehr in ihrem Inhalt selbst begründet, denn Beschimpfungen des Kerngebiets der Glaubenslehre einer Religionsgemeinschaft dürfte regelmäßig – zumindest wenn es in Deutschland an diese Glaubende gibt – zumindest prima facie ein erhebliches Provokationspotenzial immanent sein; vielmehr kommt es für die Frage, ob etwas objektiv geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, stets auch auf die Rezipienten an, d.h. einerseits natürlich die angegriffenen Gläubigen, andererseits aber auch Dritte, die möglicherweise wegen provokanter Äußerungen bzw. Darstellungen zu Aggressionen gegen die Gläubigen und ihre Einrichtungen (Kirchen etc.) angestachelt werden könnten. Ist letzteres nach Art und Form der Äußerung bzw. hier der Darstellung nicht zu erwarten (wie etwa bei einem ins Lächerliche Ziehen religiöser Kerngehalte), kommt es mithin wesentlich auf die denkbaren Reaktionen der Gläubigen an; ist es jedenfalls denkbar, dass diese auf eine solche Provokation ihrerseits – und verständlicherweise – aggressiv reagieren, liegt ein Potenzial zur Friedensstörung. Lässt demgegenüber die Glaubenslehre und die Praxis der betroffenen Religionsgemeinschaft selbst erwarten, dass deren Angehörige trotz der Provokation besonnen bleibt – sei es wegen des Glaubens an absolute Friedfertigkeit, sei es aber auch um nicht in Konflikte hineingezogen zu werden – dürfte der provokativen Äußerung bzw. Darstellung in der Tat eine Eignung zur Friedensstörung fehlen. Dass damit letztlich leichter provozierbare religiöse Gruppen strafrechtlich privilegiert sind, weil Angriffe auf ihr Allerheiligstes – anders als diejenigen gegenüber typischerweise friedfertigen oder etwa aufgrund ihrer kleinen Zahl von Angehörigen furchtsam-ingeschüchternen Gruppen – straflos gestellt sind, liegt in der Natur der Abkehr von einem echten Blasphemie-Delikt zu einem Tatbestand, der dem Schutz des öffentlichen Friedens dient und mithin leerlaufen muss, wenn und soweit in concreto nicht einmal das

Potenzial für eine solche Friedensstörung angelegt ist.²¹ Allerdings darf man angesichts der doch gravierenden Ungleichbehandlung leicht erregbarer und friedliebender Gruppen von Gläubigen gerade letztere nicht faktisch generell schutzlos stellen, weshalb an die Bewertung des Gefährdungspotenzial objektiv provokanter Äußerungen auch gegenüber grundsätzlich friedlich lebenden Gläubigen keine allzu großen Anforderungen gestellt werden dürfen.

Denkbar ist schließlich auch, dass eine Strafbarkeit wegen einer Bekenntnisbeschimpfung durch Unterlassen i.S. von §§ 166, 13 StGB dergestalt begründet ist, dass eine blasphemische Darstellung entgegen einer Pflicht zu deren Entfernen öffentlich sichtbar bleibt. Diese Situation entspricht weitgehend der Diskussion um das sog. „Judensau“-Relief an der Wittenberger Schlosskirche aus dem 13. Jahrhundert, welches bis heute weder verdeckt noch abgehängt ist und damit seine ursprüngliche, die Juden in ihrer angeblichen Religionspraxis massiv angreifende Aussage objektiv unverändert zu erkennen gibt.²² Eine Strafbarkeit wegen eines solcherart begründeten unechten Unterlassungsdelikts setzt freilich eine Garantenstellung des Untätigbleibenden voraus (für den genannten Fall etwa den Pastor der Schlosskirche oder deren Gemeindevorstand); eine solche lässt sich wiederum einerseits aus rechtswidrigem Vorverhalten (Ingerenz) wie etwa dem Aufhängen der Darstellung herleiten, woran es vorliegend aber natürlich fehlt; aus Gesetz oder freiwilliger Übernahme lässt sich hier ebenfalls nichts ableiten. Ausnahmsweise wird daneben auch eine Garantenstellung in Einzelfällen für den Inhaber einer Sachgefahr angenommen; da Außenstehende auf Sachen, die von anderen beherrscht werden, keinen Zugriff haben, muss der Inhaber einer Sachherrschaft seine Sache so kontrollieren, dass von ihr keine Gefahren nach außen dringen.²³ Dies gilt allerdings für typische Gefahren für Leib, Leben und Freiheit sowie das Eigentum von Bürgern;²⁴ denkbar könnte sein, auch konkret drohende Gefahren für den öffentlichen Frieden einzubeziehen, doch genügt dafür wohl das bloße Gefährlichkeitspotenzial einer nicht unterbundenen beschimpfenden Darstellung noch nicht.

21 Vor dem Hintergrund des Schutzes der leicht erregbaren Gläubigen für Streichung von § 166 StGB plädiert etwa Strate 2020.

22 Vgl. hierzu Fischer § 166 Rn. 18, und ausf. Kämpfer 2018, 387ff.

23 So Kühl 2017, § 18 Rn. 106.

24 Die Frage, ob Gefahren für die Ehre durch das Andauernlassen einer Ehrverletzung des Betrachters genügen, spielt nur im Rahmen von § 185 StGB eine Rolle.

Subjektiv enthält § 166 StGB keine Vorgaben, so dass eigentlich nach der allgemeinen Regel des § 15 StGB alle Arten von Vorsatz erfasst sind; explizit wird daher eine Strafbarkeit bereits bei bedingt vorsätzlich vorgenommenen Bekenntnisbeschimpfungen bejaht.²⁵ Das würde für den soeben diskutierten, freilich aber noch nicht in der Strafrechtspraxis entschiedenen Fall einer Bekenntnisbeschimpfung durch Unterlassen bei der Nichtbeendigung einer solchen Darstellung trotz Garantenpflicht bedeuten, dass es für eine solche Strafbarkeit grundsätzlich ausreicht, wenn der untätig bleibende Täter neben dem Vorsatz in Bezug auf die Umstände, die seine Garantenstellung begründen, bloß billigend in Kauf nimmt, dass durch die Nichtbeendigung der optischen Beschimpfung diese auf die betroffene Religionsgemeinschaft fortwirkt.

Allerdings muss dem Täter bewusst sein, dass er mit seinen verbalen oder bildhaften Attacken objektiv auf den Kerninhalt einer Religion zielt, so dass diesbezügliche Ignoranz einen Tatbestandsirrtum i.S. von § 16 Abs. 1 StGB begründet und damit in Ermangelung einer Fahrlässigkeitsstrafnorm zur Straflosigkeit führt.²⁶

Soweit eine bekenntnisbeschimpfende Darstellung seitens des Täters von antisemitischen bzw. generell menschenverachtenden Motiven getragen ist, ergibt sich seit 2015 aus § 46 Abs. 2 StGB ein benannter Strafschärfungsgrund, der freilich nur innerhalb des im jeweiligen Straftatbestand (hier: des § 166 StGB) gezogenen Strafrahmens bei der Strafzumessung in concreto wirkt.²⁷

Da die Tathandlung des Beschimpfens nicht dadurch ausgeschlossen ist, dass dieses in der Form eines Kunstwerkes geschieht, kann die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nur als Rechtfertigungsgrund dienen. Was noch von dieser gedeckt ist, darf – weil rechtmäßig – in einem Rechtsstaat nicht bei Strafe verboten werden. Allerdings kann es umgekehrt auch nicht sein, dass allein die Ausnutzung künstlerischer Formen bereits jedweden Rückgriff auf § 166 StGB verbietet; daher muss differenziert werden, ob der vom Künstler mit seinem Werk transportierte gedankliche Inhalt selbst dem Bereich der Kunst angehört oder ob sich eine beschimpfende Meinungsäußerung bloß in künstlerische Formen kleidet.²⁸ Wer also eine evident beschimpfende Äußerung nicht sagt, sondern singt, kann sich trotz

25 OLG Köln, NJW 1982, 658.

26 Fischer, StGB-Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 166 Rn. 15.

27 Dazu näher Lackner/Kühl/Heger, StGB-Kommentar 30. Aufl. 2023, § 46 Rn. 33b.

28 Fischer, StGB-Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 166 Rn. 16.

der typischerweise gegebenen Anerkennung von Liedgut und Gesang Formen der Kunst nicht auf eine Rechtfertigung durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen. Schließlich endet die Kunstfreiheit bei evidenten Angriffen auf die Menschenwürde anderer, welche als Höchstwert der Verfassung nicht schlicht durch die Nutzung künstlerischer Darstellungsformen schutzlos gestellt werden kann.

3.2.2 Beleidigung, § 185 StGB

Der Tatbestand der Beleidigung ist seitens der Ehrverletzung als der Tat handlung durchaus mit der Bekenntnisbeschimpfung verwandt. Grundlegende dogmatische Unterschiede ergeben sich freilich aus dem jeweils geschützten Rechtsgut, denn während bei § 166 StGB mit dem öffentlichen Frieden ein Universalrechtsgut geschützt ist²⁹ (und zumindest seit 1969 nicht mehr auch ein Individualrechtsgut der angesprochenen Religionsgemeinschaft o.ä.), schützt § 185 StGB als Individualrechtsgut allein die persönliche Ehre,³⁰ welche aber auch Religionsgemeinschaften als sozial anerkannten Kollektiven zustehen kann. Auch handelt es sich bei § 185 StGB um ein Verletzungsdelikt, weshalb die Ehrverletzung vollendet sein muss, während bei § 166 StGB angesichts des Charakters als eines bloßen potenziellen Gefährdungstatbestandes die bloße Eignung zu einer Gefährdung des öffentlichen Friedens für die Tatvollendung ausreichend ist.

Mit Blick auf das bereits erwähnte „Judensau“-Relief ist daher möglicherweise eine Differenzierung geboten. Der BGH hat in einem Zivilurteil immerhin angenommen, das für alle bei der Zufahrt auf die Schlosskirche sichtbare Relief jedenfalls für die Juden objektiv bis heute eine Beleidigung darstellen muss, diese aber weder dem Pfarrer noch der Gemeinde zugerechnet werden kann, weil seit Jahrzehnten eine auf dem Boden vor der Kirche angebrachte Distanzierung von der Aussage des Reliefs einen fortbestehenden Beleidigungsvorsatz entgegenstehen muss. Vor dem Hintergrund einer Unterlassungsstrafbarkeit für Pfarrer und Gemeindevorstand wegen des Nichtabdeckens des Reliefs könnte man freilich auch hier an eine Garantenstellung aus Sachinhaberschaft denken. Dass es anderen – hier namentlich dem laut dem BGH permanent mit der Beleidigung konfrontierten Juden – nicht möglich ist, selbst an der Kirche nachhaltig für Abhilfe

29 S. nur Lackner/Kühl/Heger, StGB-Kommentar, § 166 Rn. 1.

30 S. nur Lackner/Kühl/Heger, StGB-Kommentar, Vor § 185 Rn. 1.

zu sorgen, zeigt die Niederlage des jüdischen Klägers durch alle Instanzen überdeutlich.³¹ Zugleich ist damit dargetan, dass von der Sichtbarkeit dieses Reliefs unverändert eine permanent aktuelle Gefahr für die Ehre der jüdischen Bürger ausgeht; auch wenn dies in dem Zivilrechtsstreit wohl nicht erörtert worden ist, könnte man eben wegen der Verantwortung des Sachinhabers für die von der Sache ausgehende Ehr-Gefährdung in dem bewussten Sichtbarseinlassen trotz unschwerer Möglichkeit der Beseitigung durchaus auch an eine strafbare Beleidigung derjenigen Juden – die tatsächlich das Relief gesehen haben – durch Unterlassen denken. Dann wäre auch fraglich, ob die am Boden vor dem Turme erfolgende Distanzierung ausreicht, kommt es doch für eine Unterlassungsstrafbarkeit darauf an, dass der Täter während seines pflichtwidrigen Untätigbleibens einen Angriff auf die Ehre einzelner Betrachter des Reliefs billigend in Kauf genommen, d.h. sich mit dem Eintritt der Ehrverletzung bei den jüdischen Betrachtern abgefunden hat. Spätestens mit der Klage seitens des jüdischen Betrachters ist klar, dass dieser durch das Relief in seiner Ehre getroffen ist – das stellt auch der BGH in der Revision nicht in Frage. Auch wenn in der Entscheidung danach eine Pflicht zum Entfernen des Reliefs verneint worden ist, ist doch damit zugleich für die Verantwortlichen der Kirchengemeinde eine solche Ehrverletzung zumindest in Bezug auf einzelne Betrachter evident, so dass sie – lassen sie es weiterhin betrachten – weiter Ehrverletzungen offensichtlich in Kauf nehmen.

Auch vor diesem Hintergrund möchte ich mich in Bezug auf diese Uralt-Darstellung der deutlichen Bewertung des früheren BGH-Richter Thomas Fischer anschließen:

„Hier muss man ernsthaft fragen, welchen berechtigten sozialen Sinn es haben soll, einzelne – und zudem noch besonders abstoßende – Manifestationen erniedrigender, abwertender und beleidigender Gedankeninhalte im öffentlichen Raum auszustellen, um den Bürgern mittels beigefügter Informationstexte – die man lesen kann oder auch nicht – vorzuführen, welche schlimme, entmenschlichende Beleidigungen einzelner Bevölkerungsgruppen früher vorgekommen sind. Diese Frage gewinnt hier, im Unterschied zur allgemeinen Denkmalpflege, ganz besondere Bedeutung, weil die Frage, welche Folgen die zur Schau gestellte Beschimpfung für die Ausgrenzung der Gruppenmitglieder hatte, eindeutig und beantwortet und im Weltgedächtnis verankert ist. Zusam-

31 BGH VI ZR 172/20.

menhanglose, nicht erwartbare und nicht in weitere Zusammenhänge gestellte "Ausstellungen" von Manifestationen des Judenhasses im öffentlichen Raum sind, ..., abwegig und verlieren diesen Charakter auch nicht dadurch, dass der Eigentümer sie zu privaten "Gedenkstätten" oder zu Illustrationen vergangener Verirrungen erklärt. Das unterscheidet solche Werke von Darstellungen und Exponaten, die sich im Rahmen von Gedenkstätten und musealen Einrichtungen finden.³²

Nachdem ähnlich wie § 166 StGB über Jahrzehnte auch der Beleidigungstatbestand angesichts der Meinungsfreiheit in seiner Berechtigung immer wieder in Frage gezogen und vor allem von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei öffentlichen Auseinandersetzungen zunehmend marginalisiert worden ist, hat sich angesichts der generell kritischere geworden Auseinandersetzung mit Hassrede bzw. „Hate speech“ etwas „der Wind gedreht“³³; gerade auch grundsätzlich freiheitsfreundlich argumentierende Kräfte betonen heute in stärkeren Maße als zuvor, dass öffentliche Angriffe auf die persönliche Ehre angesichts der heutigen ubiquitären Medien nicht mehr unbedingt die Meinungsvielfalt fördern, sondern im Gegenteil die Adressierten faktisch – und sei es zu deren Selbstschutz – aus dem öffentlichen Diskurs drängen. Öffentliche Beschimpfungen vor allem via Internet und social media verbessern mithin keinesfalls ein offenes Diskursklima, sondern beschränken dieses vor allem zum Nachteil von Schwächeren und Minderheiten. Das gilt natürlich auch für blasphemische Darstellungen, die etwa die Angehörigen von Religionsgemeinschaften an den Rand der Gesellschaft drängen können. Zwischenzeitlich hat dies auch der Gesetzgeber erkannt und die §§ 185 ff. StGB erneut angefasst, um gerade auch das Verbreiten von beleidigenden Inhalten – dazu können auch blasphemische Darstellungen gehören – mit schärferer Strafe zu bedrohen.

3.2.3 Volksverhetzung, § 130 Abs. 1 und 2 StGB

Heute zumeist in der – nicht nur deutschen – Öffentlichkeit in den Vordergrund gerückt ist eine Strafbarkeit massiver blasphemischer Darstellungen wie etwa dem Film „Innocence of Muslims“ oder den Koranverbrennungen in Skandinavien wegen Volksverhetzung i.S. von § 130 Abs. 1 und 2 StGB.

32 Fischer 2022.

33 Dazu allg. Meibauer 2013, 1. – Aus juristischer Sicht v.a. mit Blick auf das sog. Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität s. Steinl/Schemmel 2021, 86ff.; Ceffinato 2020, 544ff.; Oglakcioglu 2020, 521ff.

Solche Attacken werden typischerweise zu den Hate Crimes gezählt. Wie ausgeführt ist für Abs. 1, nicht aber auch für Abs. 2 ebenfalls eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens erforderlich, so dass es sich bei dieser Tatvariante wie bei § 166 StGB um ein potenzielles Gefährdungsdelikt handelt; demgegenüber ist die Verbreitungsvariante des Abs. 2 – welche in Zeiten des Internet Konjunktur haben dürfte – mangels eines tatbestandsinternen Hinweises auf diese Gefährdungs-Eignung bloß ein abstraktes Gefährdungsdelikt, hinter dessen Schaffung zwar die Intention des Gesetzgebers steht, tatbestandsmäßige Äußerungen gerade wegen ihrer Gefährlichkeit für den gesellschaftlichen Frieden bei Strafe zu verbieten, es aber nicht auf den Nachweis eines Gefährlichkeitspotenzials in concreto ankommen soll. Dass die Verbreitung volksverhetzender blasphemischer Darstellungen etwa im Internet oder in anderen öffentlich zugänglichen Medien allein wegen ihrer vielfältigen Abrufbarkeit und ihrer optischen Fixierung für den öffentlichen Frieden besonders gefährlich ist, ist kaum zu bestreiten, weshalb in dieser Konstellation Fälle, in denen dieser in concreto doch nicht gefährdet sein soll, auch kaum denkbar sind. Im Unterschied zu den anderen hier diskutierten Fällen, ist bei der Verbreitung bzw. öffentlichen Zugänglichmachung volksverhetzender blasphemischer Darstellungen gemäß § 130 Abs. 7 StGB bereits deren Versuch strafbar; das ist etwa der Fall, wenn eine solche Darstellung zum Einstellen in das Internet vorbereitet wird. Das Herstellen der Darstellung selbst ist freilich bereits eine der Tathandlungen einer i.S. von § 130 Abs. 2 Nr. 2 StGB bereits vollendeten Volksverhetzung.

Besondere Bedeutung hat die Bejahung dieses Tatbestandes gerade in Bezug auf künstlerische Darstellungen auch wegen der damit verbundenen Unmöglichkeit einer Rechtfertigung durch die Kunstfreiheit gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1, denn § 103 StGB impliziert einen Angriff auf die Menschenwürde der adressiert – im vorliegenden Kontext religiös konnotierten – Gruppe bzw. der pars pro toto für dies attackierten Einzelpersonen.

4 Fazit

Gerade weil die Multikulturalität in vielen Staaten Europas – nicht nur in Deutschland – zu einer deutlich heterogeneren religiösen Zusammensetzung der Gesellschaften geführt hat und damit – wie im Konfessionszeitalter die Dichotomie der westlichen Christenheit in der Folge der Reformation – Konflikte auch wieder stärker religiös aufgeladen sind bzw.

religionsfeindliche Akte wie etwa Koranverbrennungen zugleich Teil des politischen Spektrums geworden sind, ist es wichtig, auch bei der Zulässigkeit blasphemischer Darstellungen unabhängig von ihrer konkreter Form und trotz der grundsätzlich gegebenen Meinungs- und vor allem auch Kunstfreiheit rechtliche Grenzen zu ziehen; diese ergeben sich im Wesentlichen aus der Menschenwürde und den Straftatbeständen als typischerweise „allgemeinem Gesetz“ i.S. von Art. 5 Abs. 2 GG. Die im letzten Jahrzehnt auch im deutschen Strafrecht zunehmend ausgebaut Differenzierung von abfällig-kritischen Äußerungen, die vor allem im öffentlichen Diskurs hinzunehmen sind, und massiven öffentlichen Ehrangriffen vor allem via Internet und social media in Form sog. Hassrede bzw. „Hate Speech“ als einer Unterform von Hasskriminalität auch unterhalb bloßer Schmähkritik, die angesichts der Neufassung von § 185 StGB nunmehr als qualifizierte Beleidigung mit einer geschärften Strafe versehen sind, trägt dieser veränderten Situation Rechnung.

Aus der Sicht des Adressatenkreises blasphemische Darstellungen können heute wieder – das zeigten schon die bis heute anhaltenden Unruhen nach der Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen, die bereits zu einer Vielzahl von tödlichen Anschlägen geführt haben, – den öffentlichen Frieden in Form eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlichen Glaubens und unterschiedlicher Meinungen in Europa, aber auch etwa in der arabischen Welt fundamental erschüttern. Weil solche Erschütterungen für das Gemeinwesen mit erheblichen Folgen verbunden sind, ist es m.E. durchaus richtig, wie bei der expliziten Strafbewehrung der Holocaust-Leugnung in § 130 Abs. 3 StGB 1994 über gewisse Einschränkungen der Meinungs- und Kunstfreiheit nachzudenken; das gilt umso mehr, als es bei den hier interessierenden Darstellungen bzw. performativen Akten nicht darum geht, eine bestimmte – hier religionskritische – Meinung als solche inhaltlich zu untersagen, sondern darum, bestimmte Formen der Meinungsdarstellung im Interesse der Erhaltung des öffentlichen Friedens und damit auch des Schutzes von Leib, Leben und Eigentum einzuschränken.

Literaturverzeichnis

- Ceffinato, Tobias (2020): Zur Regulierung des Internets durch Strafrecht bei Hass und Hetze auf Online-Plattformen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 132, 3, 544–563.
- Fahl, Christian (2013): Zur Strafbarkeit des Auftritts der Punk-Rock-Band „Pussy Riot“ nach deutschem Strafrecht, in: Strafverteidiger Forum 18, 1, 1–6.

- Fateh-Moghadam, Bijan (2019): Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Strafrechts, Tübingen.
- Fischer, Thomas (2024): Strafgesetzbuch Kommentar, 71. Auflage, München.
- Fischer, Thomas (2025): Eine Frage an Thomas Fischer: Ist das „Judensau“-Relief in Wittenberg eine Beleidigung?, in: Legal Tribune Online vom 06.06.2022 [https://www.lto.de/persistent/a_id/48666] <03.02.2025>.
- Fischer-Lichte, Erika (2012): Performativität. Eine Einführung, Bielefeld.
- Fischer-Lichte, Erika (2004): Ästhetik des Performativen, Frankfurt am Main.
- Grziwotz, Herbert (2013): Ein Vorbild für ganz Europa: 200 Jahre Bayerisches Strafgesetzbuch, in: Legal Tribune Online vom 16.05.2013 [https://www.lto.de/persistent/a_id/8748] <01.02.2025>.
- Heckel, Martin (2016): Martin Luthers Reformation und das Recht, Tübingen.
- Heger, Martin (2016): Der strafrechtliche Schutz der Religion in Deutschland. Geschichte, aktuelle Herausforderungen und kriminalpolitische Überlegungen, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 61, 2, 109–140.
- Heger, Martin (2017): Kritik, Widerspruch, Blasphemie: „Wo endet der Spaß?“. Anmerkungen zur strafrechtlichen Dimension, in: Ströbele, Christian/Gharaibeh, Mohammad/Specker, Tobias/Tatari, Muna (Hg.): Kritik, Widerspruch, Blasphemie. Anfragen an Christentum und Islam, Regensburg, 183–198.
- Heger, Martin (2024): Stichwort „Religionsvergehen“, in: Hempelmann, Heinzpeter/Swarat, Uwe (Hg.): Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde, Band 3, 2. Auflage, 1915–1917.
- Hörnle, Tatjana (2012): Strafbarkeit anti-islamistischer Propaganda als Bekenntnisbeschimpfung, in: Neue Juristische Wochenschrift 65, 47, 3415–3418.
- Kau, Marcel (2015): Polizeiliches Filmverbot im Spannungsverhältnis von Kunst- und Meinungsfreiheit. Der sogenannte Mohammed-Film im Lichte von Art. 5 GG, in: Archiv des öffentlichen Rechts 140, 1, 31–88.
- Kämpfer, Simone (2018): Diffamierende Bildwerke im öffentlichen Raum, in: Barton, Stephan/Eschelbach, Ralf/Hettinger, Michael/Kempf, Eberhard/Krehl, Christoph/Salditt, Franz (Hg.): Festschrift für Thomas Fischer, München, 387–400.
- Kühl, Kristian (2017): Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage, München.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian/Heger, Martin (2023): Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage, München.
- Lung, Christoph (2019): Strafbare Blasphemie, Tübingen.
- Meibauer, Jörg (2013): Hassrede. Von der Sprache zur Politik, in: Meibauer, Jörg (Hg.): Hassrede/Hate Speech: Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion, Gießen, 1–16.
- Naarmann, Benedikt (2015): Der Schutz von Religionen und Religionsgemeinschaften in Deutschland, England, Indien und Pakistan, Tübingen.
- Oglakcioglu, Mustafa Temmuz (2020): „Haters gonna hate... (and lawmakers hopefully gonna make something else)“- Einige Anmerkungen zum Regierungsentwurf zur Bekämpfung der Hasskriminalität, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 132, 3, 521–543.

- Rox, Barbara (2012): Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat?, Tübingen.
- Schmidthäuser, Felix (2018): Die Gotteslästerung im Wandel der Zeit. Historische Entwicklung und Legitimation von § 166 StGB, Teil 1, in: Zeitschrift für das Juristische Studium 12, 5, 403–411.
- Schmidthäuser, Felix (2018): Die Gotteslästerung im Wandel der Zeit. Historische Entwicklung und Legitimation von § 166 StGB, Teil 2, in: Zeitschrift für das Juristische Studium 12, 6, 549–558.
- Schwerhoff, Gerd (1996): Gott und die Welt herausfordern. Theologische Konstruktion, rechtliche Bekämpfung und soziale Praxis der Blasphemie vom 13. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, Bielefeld.
- Seul, Jürgen (2010): Zum Geburtstag von George Grosz: Das Skandalbild „Christus am Kreuz mit Gasmasken“, in: Legal Tribune Online vom 26.07.2010, [https://www.lto.de/persistent/a_id/1061] <03.02.2025>
- Steinbach, Amin (2006): Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften gemäß § 166 StGB. Eine Würdigung des Karikaturenstreits nach deutschem Strafrecht, in: Juristische Rundschau 12, 495–499.
- Steinke, Ron (2008): „Gotteslästerung“ im säkularen Staat, in: Kritische Justiz 41, 4, 451–457.
- Steinl, Leonie/Schemmel, Jakob (2021): Der strafrechtliche Schutz vor Hassrede im Internet- Jüngste Reformen im Lichte des Verfassungsrechts, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 168, 2, 86–100.
- Strate, Gerhard (2020): Das Erbe der Aufklärung, in: Kolumne zur Neuen Juristischen Wochenschrift vom 05.11.2020 [<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/das-erbe-der-aufklaerung>] <05.02.2025>.

